

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Meypack Verpackungssystemtechnik GmbH

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Meypack Verpackungssystemtechnik GmbH („MEYPACK“) mit unseren Geschäftspartnern („Lieferanten“). Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch MEYPACK gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass MEYPACK in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als MEYPACK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn MEYPACK in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Bestellungen

- 2.1. Vom Lieferanten abgegebene Angebote sind grundsätzlich bindend. Die Bindungsdauer beträgt im Zweifel vier Wochen.
- 2.2. Bestellungen sind schriftlich innerhalb von 5 Werktagen zu bestätigen. Nimmt der Lieferanten die Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen an, so ist MEYPACK zum Widerruf berechtigt.
- 2.3. MEYPACK ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Zeit und Ort der Lieferung sowie Änderungen des Liefergegenstands in Konstruktion und/oder Ausführung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von MEYPACK Erfüllungsort.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und fest. Er schließt jegliche Mehrforderungen, z. B. wegen Lohn- oder Materialpreissteigerungen, technischen Verbesserungen usw. aus. Der Preis umfasst sämtliche mit der Durchführung der Bestellung verbundenen Aufwendungen. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, versteht sich der Preis frei genannter Lieferort verzollt („DDP Nottuln-Appelhülsen“ - Incoterms 2020).
- 3.2. Der Preis schließt zudem sämtliche erforderlichen technischen Unterlagen und die erforderliche Dokumentation in der von MEYPACK benötigten Anzahl und Sprache ein. Dies gilt insbesondere für eine Konformitäts- oder Einbauerklärung, Bedienungsanleitung, Ursprungszeugnis oder Lieferantenerklärung, die in der vereinbarten Sprache an MEYPACK zu liefern sind.
- 3.3. Rechnungen sind MEYPACK unverzüglich nach Lieferung zuzusenden. Sie müssen eine prüffähige Aufstellung der erbrachten Lieferungen und Leistungen enthalten und unsere Bestelldaten ausweisen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.4. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungseingang, unter

Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, sofern in den Bestellungen keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

- 3.5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEYPACK, welche nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen MEYPACK abzutreten.

4. Versand, Lieferzeit, Lieferumfang und Lieferverzug

- 4.1. Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung und Verladung verantwortlich.
- 4.2. Der Lieferant verwendet ausschließlich recyclingfähige und sortenreine Verpackungsmaterialien. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackungsmaterialien zurückzunehmen. Tut er dies nicht, ist MEYPACK berechtigt, die Verpackungsmaterialien zu entsorgen oder entsorgen zu lassen und die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem Lieferant in Rechnung zu stellen.
- 4.3. Liefer- oder Leistungstermine ergeben sich aus der Bestellung. Vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich einzuhalten. Die Erfüllung zum vereinbarten Datum bzw. innerhalb einer vertraglich spezifizierten Frist ist für MEYPACK von entscheidender Bedeutung. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Teillieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von MEYPACK.
- 4.4. Der Lieferant ist verpflichtet, MEYPACK unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.5. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder eine Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung von Seiten MEYPACK bedarf.
- 4.6. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte von MEYPACK – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.7 bleiben unberührt.
- 4.7. Ist der Lieferant in Verzug, kann MEYPACK pauschaliert Ersatz des Verzugschadens i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden unter

Anrechnung der Schadenspauschale vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

- 4.8. Die Annahme einer verspäteten Lieferung gilt nicht als Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche.

5. Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1. Lieferungen oder Leistungen sind, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten am Geschäftssitz der MEYPACK zu erbringen ("DDP Nottuln-Appelhülsen" - Incoterms 2020).
- 5.2. Ist mit MEYPACK die Abnahme einer Lieferung oder Leistung vereinbart, so setzt die Abnahmefähigkeit die vollständige und mängelfreie Ausführung der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und Lieferungen voraus. Ist eine Lieferung oder Leistung lediglich mit unwesentlichen Mängeln behaftet, steht dies einer Abnahme nicht entgegen. Über die Abnahme wird ein von MEYPACK und vom Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Mit Unterzeichnung des Protokolls gelten die Lieferungen und Leistungen als von MEYPACK abgenommen und die Sachgefahr geht auf MEYPACK über.

6. Eigentum und Geheimhaltung

- 6.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 6.2. Ziffer 6.1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in

- angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 6.4. Die Übereignung der Ware auf MEYPACK hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt MEYPACK jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. MEYPACK bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 7. Mängelhaftung, Untersuchung, Rüge**
- 7.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf MEYPACK die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von MEYPACK, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 7.3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 7.4. Wird die mangelhafte Ware zurückgesandt, ist MEYPACK berechtigt, den diesbezüglichen Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich MEYPACK vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
- 7.5. Der Lieferant trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten.
- 7.6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 7.7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 7.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor.
- 7.9. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte, Zubereitungen und Erzeugnisse alle einschlägigen umweltfreundlichen Vorschriften, insbesondere der ROHS-Richtlinien und der REACH-Verordnung, sowie dem aktuellen Stand der Technik zur Energieeffizienz entsprechen.

8. Lieferantenregress

- 8.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen MEYPACK neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. MEYPACK ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2. Bevor MEYPACK einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Lieferanten benachrichtigen und unter Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der MEYPACK tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 8.3. MEYPACK's Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch MEYPACK oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

9. Produzentenhaftung

- 9.1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er MEYPACK insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem

Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 9.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von MEYPACK durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3. Der Lieferant hat während des Vertragsverhältnisses stets eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat MEYPACK auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis hierüber zur Verfügung zu stellen.

10. Schutzrechte

- 10.1. Der Lieferant steht nach Maßgabe der Ziffer 10.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziffer 10.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 10.3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an MEYPACK gelieferten Produkte bleiben unberührt

11. Regelkonformität

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 11.2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum

- genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 11.3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in Ziffer 11.1 und 11.2 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.
- 12. Import- / Exportbestimmungen, Zoll**
- 12.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU- Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.
- 12.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf eigene Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, MEYPACK über etwaige Genehmigungspflichten bei (RE-) Exporten gemäß deutschem, europäischem und US-Amerikanischem Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.
- 13. Ersatzteilverfügbarkeit**
- 13.1. Der Lieferant stellt die Belieferung mit Ersatz-/Verschleißteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Lieferung sicher.
- 13.2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an MEYPACK gelieferten Produkte einzustellen, wird er MEYPACK dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich der Ziffer 13.1 - mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- 14. Rechtswahl, Vertragssprache, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**
- 14.1. Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen MEYPACK und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. MEYPACK ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 14.3. Vertragssprache ist Deutsch. Die englische Version der Einkaufsbedingungen dient daher nur Informationszwecken und ist nicht verbindlich. Bei Widersprüchen oder Auslegungszweifeln ist daher nur die deutsche Version der Einkaufsbedingungen maßgeblich.
- 14.4. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.